

Equidenpass: Schlachtpferd oder Nicht-Schlachtpferd?

Da der Verzehr von Pferdefleisch auch in Deutschland üblich ist, gilt das Pferd generell neben vielen anderen Nutztierarten als **lebensmittellieferndes Tier**. Das Arzneimittelgesetz regelt die Verwendung von Arzneimitteln und deren Dokumentation bei lebensmittelliefernden Tieren. Ob Ihr Pferd zu dieser Kategorie gehört, wird im **Arzneimittelanhang des Equidenpasses** festgelegt. Hier besteht die Option, das Pferd als „**Nicht-Schlachttier**“ eintragen zu lassen. Ist das entsprechende Feld nicht ausgefüllt, gilt das Pferd automatisch als „**Schlachttier**“ ist und zählt somit zu den lebensmittelliefernden Tieren mit allen gesetzlichen Auflagen.

Was bedeutet der Status „Schlachttier“ für mein Pferd?

- Ist das Pferd gesund und ist die Wartezeit für erhaltene Medikamente im Körper abgelaufen, kann Ihr Pferd jederzeit geschlachtet werden.
- Bei der tierärztlichen Behandlung von Equiden, die zur Schlachtung bestimmt sind, müssen spezielle gesetzliche Anforderungen erfüllt werden. **Der Tierarzt darf bestimmte gängige Medikamente nicht anwenden**, die Anwendung einiger Medikamente darf nur im Therapienotstand erfolgen und muss im Arzneimittelanhang des Equidenpasses dokumentiert werden.
- **Der Pferdehalter ist verpflichtet ein sogenanntes „Bestandsbuch“ zu führen** und verantwortlich für dessen korrekte Dokumentation. In dem Bestandsbesuch muss die Anwendung von Arzneimitteln inklusive der Wartezeit für jedes Pferd detailliert erfasst werden. Der Anwendungs- und Abgabebeleg, den sie nach jeder Behandlung von Ihrem Tierarzt erhalten, muss aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind rückwirkend für 5 Jahre aufzubewahren.

Was bedeutet der Status „Nicht-Schlachtpferd“ für mein Pferd?

- die Eintragung als „Nicht-Schlachtpferd“ im Equidenpass ist **endgültig** und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Sie kann durch Ihren Tierarzt erfolgen.
- Bei Pferden, die als „Nicht-Schlachtpferde“ gekennzeichnet sind, besteht **keine Einschränkung bei der Anwendung von Medikamenten**. Dies kann insbesondere im Notfall von Vorteil sein.
- Der Tierhalter muss **kein Bestandsbuch** führen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des bürokratischen Mehraufwandes bei der Behandlung eines Schlachtpferdes eine **Bearbeitungspauschale von 2,50 Euro** anfällt.